

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr.

Ausgabetag: 31. Mai 2002

28. Jahrgang

INHALT

Seite

20	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2002 vom 23. Mai 2002	38
21	Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch <u>hier:</u> Umlegungsverfahren Schermbeck „Erler Straße West“ Teil 4 -Nachtrag-	40
22	Rechtswahrende Mitteilung an Unterhaltspflichtige über Sozialhilfegewährung (§ 91 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz –BSHG)	41



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2002 vom 23. Mai 2002

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 20.03.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 20.073.169,00 €

in der Ausgabe auf 20.073.169,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 3.250.037,00 €

in der Ausgabe auf 3.250.037,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 563.145,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v.H.
2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag auf 410 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 82 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten. Zahlungen nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben hiervon unberührt.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 € bei einer Haushaltsstelle.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 21.05.2002 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 79 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

05. Juni bis einschließlich 14. Juni 2002

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 225, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 23. Mai 2002

C a p p e l l
Bürgermeister



GEMEINDE SCHERMBECK

Umlegungsausschuss

Umlegungsausschuss Schermbeck • Postfach 1140 • 46510 Schermbeck

Geschäftsführer: Dr. Drees	Hohenzollerweg 47 48145 Münster
	Postfach 2409 48011 Münster
Tel. (0251) 1 33 33.0	Fax (0251) 13 60 18
außerdem erteilt Auskunft:	
Herr Abelt	Rathaus Weseler Straße 2 46514 Schermbeck
Tel. (02853) 910 325	Fax (02853) 910 328

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch

hier : **Umlegungsverfahren Schermbeck " Erler Straße West " Teil 4 – Nachtrag**

in der Baulandumlegung Schermbeck " Erler Straße West " Teil 4 – Nachtrag wird gemäß § 71 BauGB bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan vom 23.08.2001 bezüglich der nachstehenden Ordnungsnummern und Flurstücke

Alter Bestand				Neuer Bestand		
O. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
1	Schermbeck	2	1239, 1240	Schermbeck	2	1054, 1061
28.001	Schermbeck	2	992	Schermbeck	2	1049
28.005	Schermbeck	2	996	Schermbeck	2	1053
55	Schermbeck	2	858, 908	Schermbeck	2	1048

am **25.03.2002** unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung werden die Geldleistungen gemäß § 64 BauGB fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schermbeck im Rathaus, Weseler Straße 2 – Zimmer 325 – während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Duisburg – Kammer für Baulandsachen.

Schermbeck, den 25.04.02

Der Vorsitzende



(Schmitte)